

AZ: WI-StVO-05-2024

Betr.: **KG Wilfersdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße**
Instandhaltung der Gemeindestraße

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wilfersdorf ordnet gemäß § 44a Abs.1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr.159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, im Zuge der Gemeindestraße zwischen der KG Grenze Eibesthal/Wilfersdorf und der Einmündung in die Landesstraße L 35 (ehemalige Landesstraße L 3060) für den Zeitraum vom 01. Jänner 2025, jeweils für die Dauer der Arbeiten (Erhaltung, Pflege und Reinigung von Straßen und Nebenanlagen), jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2025, nachfolgende Verkehrsbeschränkung an:

1. **"Überholen verboten"** gemäß § 52 lit a Z 4a StVO 1960, von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn) im Freilandbereich.

2. **"Wartepflicht bei Gegenverkehr"** gemäß § 52 lit a Z 5 StVO 1960, unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Frequenz in der Spitzenstunde kleiner als 500 Fahrzeuge/Stunde gegeben sind. Auf dem entgegengesetzten Fahrstreifen ist das Hinweiszeichen **"Wartepflicht für Gegenverkehr"** gemäß § 53 Abs. 1 Z 7 a StVO 1960 aufzustellen. Anderenfalls ist der Verkehr durch Signalscheiben oder Ampeln zu regeln.

3. **„Geschwindigkeitsbeschränkung"** gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3m (bei einem Fahrstreifen).

 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeiten über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen).

- c) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeiten über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich in jenen Fällen einer Behinderung, bei denen der letztgenannte Punkt keine Anwendung findet.
 - d) auf 70 km/h von 100 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeiten über 50 km/h) vor bis 50m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
4. **"Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen "** gemäß § 52 lit a Z. 11 StVO 1960, jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle.
5. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Die Straßenverkehrszeichen müssen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 den §§ 48 bis 54 aufgestellt werden.

Gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960, tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister


Josef Tatzber



angeschlagen am: 09.12.2024

abgenommen am: 02.01.2026